

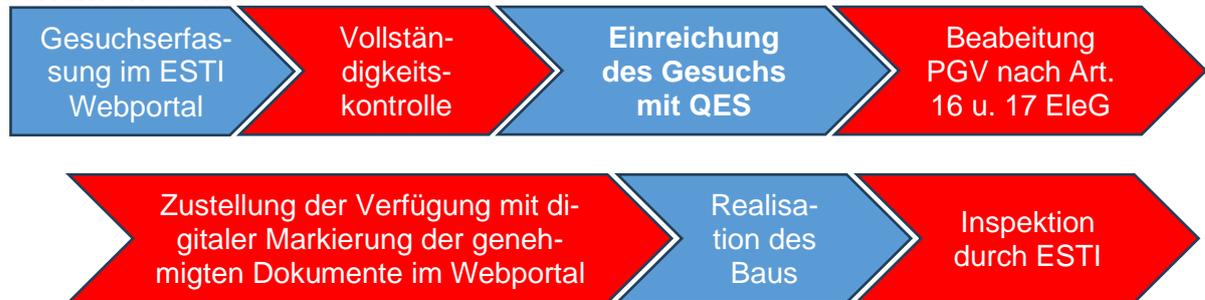


ESTI Mitteilung Nr. 2023-1202 18. Dezember 2023

Plangenehmigungsverfahren (PGV)– weitere Digitalisierungsschritte

Im Zuge der Digitalisierung des Plangenehmigungsverfahrens nach Art. 16 und 17 EleG für elektrische Anlagen, welche durch das ESTI als Leit- und Genehmigungsbehörde behandelt werden, stehen per Anfang 2024 einige Neuerungen an. Bereits seit einiger Zeit kann das Gesuch über das Webportal erfasst werden. Ab Dezember 2023 kann die Zustellung des Gesuchs mit Qualifizierter Elektronischer Unterschrift (QES) über eine sichere Zustellplattform getätigt werden. Die Anpassung der bisherigen Verfahrensschritte wird in diesem Dokument beschrieben.

Verfahrensschritte



Schritte im PGV

1. Gesuchsteller: Erfassung des Gesuchs im Webportal und Anmeldung zur Vollständigkeitskontrolle
2. ESTI: Vollständigkeitskontrolle und erste Festlegung des Verfahrens:
 - Ordentliches Verfahren nach Art. 16 EleG
 - Vereinfachtes Verfahren nach Art. 17 EleG
 - Weiterführung des Gesuchs nach Art. 9a VPeA (Instandhaltungsarbeiten und geringfügige technische Änderungen)Nach der Vollständigkeitskontrolle wird der Gesuchsteller aufgefordert, das Gesuch über die sichere Zustellplattform dem ESTI einzureichen
3. Gesuchsteller: Einreichung des Gesuchs mit QES über die Zustellplattform von www.privasphere.ch. Das Gesuch und die Beilagen werden damit nach den Erfordernissen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; [SR 172.021](#)) bzw. der Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens (VeÜ-VwV; [SR 172.021.2](#)) übertragen.
4. ESTI: Das Gesuch wird entsprechend der Verfahrensart bearbeitet
 - Ordentliches Verfahren nach Art. 16 EleG: Versand des Verfahrensprogrammes an kantonale und eidgenössische Fachstellen, Publikation und öffentliche Auflage, etc.
 - Vereinfachtes Verfahren nach Art. 17 EleG: Versand des Verfahrensprogrammes an kantonale und eidgenössische Fachstellen, ggf. bekannte Beteiligte etc.

Alle Verfahrensschritte und Stellungnahmen zum Gesuch sind im Webportal für die Gesuchsteller jederzeit einsehbar.

5. ESTI: Nach Abschluss des Verfahrens wird dem Gesuchsteller die Verfügung per Post zugestellt und die genehmigten, digital markierten Dokumente und Beilagen im Webportal zum Download bereitgestellt.
6. Gesuchsteller/Betriebsinhaber: Realisation des Projektes und nach Abschluss der Arbeiten Einreichung der Fertigstellungsanzeige im Webportal des ESTI
7. ESTI: Inspektion des Projektes

Nachfolgend werden einzelne Aspekte genauer erklärt.

Qualifizierte elektronische Unterschrift (QES) und sichere Zustellung via Privasphere

Anfangs November 2023 wurden die Nutzer des ESTI-Webportals angeschrieben und aufgefordert, sich für eine QES identifizieren und registrieren zu lassen. Mit der QES und der sicheren Übertragung des Gesuchs in digitaler Form werden die Formvorschriften für die Einleitung eines bundesrechtlichen Plangenehmigungsgesuchs erfüllt.

Folgen Sie hierfür der Anleitung zur [Persönlichen Identifikation](#). Die Identifikation dient dazu, dass der Nutzer des ESTI-Webportals über ein Konto bei Privasphere verfügt, damit das Gesuch digital unterzeichnet und übermittelt werden kann.

Die Anleitungen wie die Gesuche nach der Vollständigkeitsprüfung verbindlich mit einer QES eingereicht werden, finden Sie nochmals hier aufgelistet:

1. [Eine Signatur direkt mit PrivaSphere](#) (nur eine Signatur möglich)
2. [Mehrere Signaturen mit bevorzugtem Dienstleister](#) (mit der Möglichkeit mehrere Signaturen auf dem Gesuch anzubringen)

Neuerungen in Bezug auf das Plangenehmigungsverfahren

Das Webportal soll zukünftig für alle Fälle von Gesuchen genutzt werden. Dies gilt also für neue Anlagen oder für Anpassungen von bestehenden Anlagen. Wird das Gesuch nun digital mit QES über die sichere Zustellplattform eingereicht, gilt folgendes:

Bei vereinfachten Verfahren muss der Gesuchsteller weder das Gesuchsformular noch Beilagen zum Gesuch (Schemata, Zeichnungen, etc.) in Papier ein- bzw. nachreichen. Die Dokumente werden alle über die sichere Zustellplattform von Privasphere dem ESTI im Webportal eingereicht. Papierversionen des Gesuchs sollen nur noch dann nachgereicht werden, wenn das ESTI *explizit* danach verlangt.

Bei ordentlichen Verfahren wird das ESTI den Gesuchsteller weiterhin auffordern, sowohl das Gesuchsformular, wie auch die Beilagen zum Gesuch in Papier einzureichen. Dies deshalb, weil die öffentliche Auflage des Gesuchs in den Gemeinden nach wie vor mit physischen Dokumenten, d.h. in Papier zu erfolgen hat.

Bei beiden Verfahrensarten, wie auch für den Fall, dass das Gesuch unter Art. 9a VPeA weitergeführt wird, verzichtet das ESTI ab Januar 2024 auf die Retournierung der Gesuchsunterlagen an die Gesuchsteller. Dies bedeutet, dass mit der Verfügung die genehmigten Unterlagen dem Gesuchsteller im Webportal digital bereitgestellt werden. Die Verfügung selbst wird vorerst noch als Papier mit der Post verschickt. Sobald eine «digitale Behördenunterschrift ESTI-Logo» möglich ist, wird nur noch eine E-Mail mit dem Hinweis verschickt, dass die Verfügung im Webportal bezogen werden könne.

Öffentliche Planaufgabe

In Plangenehmigungsverfahren im ordentlichen Verfahren nach Art. 16 ff. EleG werden die Projektunterlagen in den betroffenen Gemeinden während 30 Tagen öffentlich aufgelegt und zugänglich gemacht. Dies wird vorgängig in den amtlichen Publikationsorganen publiziert. Während der Auflagefrist können betroffene Parteien gegen das Vorhaben Einsprache beim ESTI erheben.

Seit August 2023 wird mit der Publikation im Amtsblatt ein Link veröffentlicht, welcher die Ansicht der Projektunterlagen digital ermöglicht. Damit schafft das ESTI Transparenz durch einen zeitgemässen und hindernisfreien Zugang zu öffentlich aufgelegten Dokumenten.

Verfahren nach Art. 9a VPeA (geringfügige technische Änderungen)

Das ESTI sieht für diese Art von Verfahren ebenso die Eingabe im Webportal vor, damit die Bearbeitung digital erfolgen kann. Das Gesuchsformular soll dazu möglichst vollständig ausgefüllt werden und im Webportal mit den notwendigen Dokumenten dem ESTI zur Vollständigkeitskontrolle und Feststellung, ob das Gesuch unter Art. 9a VPeA fällt, eingereicht werden. Wenn der Gesuchsumfang dem Art. 9a VPeA entspricht, wird das Gesuch entsprechend weitergeführt. Ansonsten gibt das ESTI Rückmeldung, dass weitere Angaben und Dokumente für die Weiterführung des Verfahrens nach Art. 16 oder Art. 17 EleG notwendig sind.

Papiergesuche

Die MS-Word Formulare TD 4/5 werden per 31. März 2024 von der ESTI-Homepage entfernt. Auf Wunsch der Gesuchsteller können die TDs weiterhin zur Verfügung gestellt werden. Die Dossiers werden beim ESTI jedoch digital geführt, weswegen das ESTI alle Dokumente zusätzlich in digitaler Form einfordern wird.

Zukünftige Dossierführung

Werden bestehende Anlagen geändert, wird nach Abschluss des PGV das Papierdossier durch das ESTI innert 6-12 Monaten eingescannt und nur noch in digitaler Form geführt. Neuanlagen werden nur noch digital geführt.

Plangenehmigungen durch das BFE

Muss das Gesuch wegen nicht bereinigter Einsprachen, nicht ausgeräumter Differenzen zu Fachstellen des Bundes oder notwendigen Enteignungen dem BFE überwiesen werden, so wird das ESTI vor der Überweisung an das BFE alle Dokumente in der nötigen Anzahl Kopien beim Gesuchsteller anfordern. Der weitere Prozess wird in diesen Fällen durch das BFE festgelegt.

Inspektion

Es wird eine Auflage in die Verfügung aufgenommen, welche den Gesuchsteller verpflichtet, dass er die genehmigten Pläne anlässlich der Inspektion mitzubringen hat.

Inkrafttreten

Das ESTI prüft alle Gesuche, welche ab dem 1. Januar 2024 eingehen nach dem hier beschriebenen Ablauf.

Autor

Walter Hallauer, Leiter Planvorlagen